

Frechen, den 26. Februar 2020

## **Stellungnahme des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V. (dbf) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG)**

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur – Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG hat zum Ziel, die elektronische Patientenakte im Sinne der Patienten weiterzuentwickeln und die bisherigen einschlägigen Regelungen des SGB V an die datenschutzrechtlichen Regelungen anzupassen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), digitale Innovationen und neuartige Gesundheitsanwendungen in die Patientenversorgung einzubringen, um die Versorgungsqualität und den Datenschutz zu sichern und zu verbessern.

Wir halten es jedoch für unverzichtbar, von Beginn an alle anerkannten Heilmittelerbringer auf freiwilliger Basis an die Telematikinfrastruktur anzubinden und ihnen die angestrebte schrittweise Erweiterung der Zugriffsrechte innerhalb einer verbindlichen Zeitplanung zu ermöglichen, denn der Austausch zwischen den einzelnen Leistungserbringern und ihre Vernetzung sind von erheblicher Bedeutung für die umfassende Patientenversorgung. Der vorliegende Referentenentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht, sondern bewirkt faktisch einen Ausschluss der Heilmittelerbringer, mit Ausnahme der Physiotherapeuten, aus der Telematikinfrastruktur.

Beispielhaft kann dies an der Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise gemäß § 340 SGB V der Entwurfsfassung verdeutlicht werden. Eine Ausstellung eines Heilberufsausweises kommt für einen Logopäden nur nach § 359 Absatz 1 Ziffer 6 SGB V der Entwurfsfassung in Betracht. Demnach verschafft dieser Ausweis lediglich einen beschränkten und rein passiven Zugriff auf Medikationspläne und Notfalldaten. Weitergehende Informationen können nicht abgerufen oder eingepflegt werden.

Dies ist gemäß § 352 Ziffer 14 SGB V der Entwurfsfassung unter den Heilmittelerbringern nur nach § 124 Absatz 1 SGB V zugelassenen Physiotherapeuten möglich, die einen umfassenden Datenzugriff auf die elektronische Patientenakte erhalten, nicht aber den ebenfalls nach § 124 Absatz 1 SGB V zugelassenen Logopäden und weiteren Heilmittelerbringern.

Hinzu kommt, dass § 359 Absatz 1 Ziffer 6 SGB V der Entwurfsfassung die im Bereich der Logopädie Tätigen nur unzureichend erfasst. So bestehen neben den Logopäden noch

verschiedene weitere Berufsgruppen mit Teil- oder Vollzulassung, wie beispielsweise die akademischen Sprachtherapeuten oder Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, die nicht unter die Legaldefinition fallen.

Für die Nichtberücksichtigung von Logopäden und anderen Heilberufen ist ein sachlicher Grund nicht erkennbar. Auch Logopäden sind im ureigenen Interesse der Patienten und einer effizienten Gesundheitsversorgung darauf angewiesen, im Rahmen von Befundung, Anamnese und Behandlung, auf die elektronische Patientenakte mit allen relevanten Diagnosen, Befunden und Behandlungsberichten zugreifen zu können und ihrerseits relevante Informationen in das System einzuspeisen.

So ist beispielsweise im Rahmen des Entlassmanagements für den Übergang von der stationären zur ambulanten Versorgung der Patienten entscheidend, dass der voraussichtliche Bedarf für die nach einer Krankenhausbehandlung erforderliche Anschlussversorgung durch ein multidisziplinäres Team im Krankenhaus festgestellt wird, die notwendigen Anschlussmaßnahmen zügig eingeleitet werden und Informationen sektorenübergreifend zur Verfügung stehen.

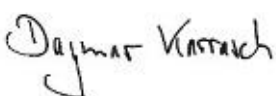
Ein gemäß § 359 Ziffer 6 SGB V der Entwurfsfassung für Angehörige von Heilberufen beschränkter und rein passiver Zugriff auf Medikationspläne und Notfalldaten ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, greift aber für die Erreichung einer verbesserten Patientenversorgung zu kurz.

Auch die Nichtberücksichtigung der Heilberufe im Beirat der Gesellschaft für Telematik nach § 317 SGB V der Entwurfsfassung lässt befürchten, dass die Nichteinbeziehung der Gesundheitsfachberufe durch den Referentenentwurf eher verfestigt als vorangetrieben wird.

Es besteht unsererseits daher große Sorge, dass durch die Nichtberücksichtigung der Logopäden und weiteren Heilmittelerbringer im Referentenentwurf des BMG auf lange Sicht die Einbeziehung der Heilberufe in die Telematikinfrastruktur blockiert ist, da eine nachträgliche Einbeziehung nur im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen kann, für die bekanntlich hohe Hürden zu überwinden sind. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit der Gesundheitsfachberufe im Sinne des Patientenwohls würde hierdurch auf lange Sicht erschwert.

Damit sind die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele aus unserer Sicht in Frage gestellt.

Deutscher Bundesverband  
für Logopädie e.V.



Dagmar Karrasch



Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbf)

Augustinusstr. 11a  
50226 Frechen  
Tel 0 2234-37953-0 Fax -13

info@dbf-ev.de  
www.dbf-ev.de  
USt-IdNr. DE123489785

Commerzbank  
IBAN DE44 3704 0044 0504 0167 00  
SWIFT-BIC COBADE33XXX